

## Hinweis

### Ausnahmen vom Mindestlohn für Praktikantinnen und Praktikanten

Aus dem Anwendungsbereich des sog. Mindestlohngesetzes - MiLoG - werden in § 22 bestimmte Personengruppen ausgenommen. Dazu gehören unter anderem Praktikantinnen und Praktikanten, die

1. ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung leisten,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für die Aufnahme eines Studiums leisten oder
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Hochschulausbildung leisten.

Letztere, freiwillige, Praktika sind vom MiLoG nicht ausgenommen, wenn zuvor schon ein freiwilliges Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.

Zu den unter 1. Genannten, nach hochschulrechtlichen Bestimmungen verpflichten - den, gehören Praktika aufgrund von Studien- oder Prüfungsordnungen, Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen und Unternehmen, auf Grundlage des Hochschulgesetzes und aufgrund von Kooperationen zum internationalen Austausch in beiden Richtungen.

Die unter Nr. 3. genannten Praktika eröffnen die Möglichkeit, an ein nach hochschulrechtlichen Bestimmungen verpflichtendes Praktikum, ein freiwilliges für die Dauer von 3 Monaten anzuhängen. Die Kombination von zwei 3-monatigen freiwilligen Praktika führt nach dieser Vorschrift dazu, dass das zweite Praktikum unter das MiLoG fällt.